OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602648/12/DM

Datum:
Linz, 12. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des J S, vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 18.6.2018, GZ: BHGRVerk-2018-169452/8-OA, VerkR96-8567-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.10.2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 240 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 18.6.2018 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) bestraft, da er am 19.5.2018 um 05:26 Uhr in der Gemeinde Wels, L-straße 19, vom Parkplatz des Objektes x kommend bis auf Höhe L-straße x den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen GR-... in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe, da der Alkoholgehalt der Atemluft 0,66 mg/l betragen habe. Der Bf habe daher die Rechtsvorschrift der §§ 5 Abs. 1 iVm 99 Abs. 1 lit. a StVO verletzt und wurde über den Bf daher eine Geldstrafe idHv 1.200,-- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 10 Tagen verhängt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der der Bf vorbringt, er habe sein Kfz nicht in Betrieb genommen, sondern im Fahrzeug geschlafen.

Mit Schreiben vom 17.8.2018, beim Landesverwaltungsgericht am 29.8.2018 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Am 17.10.2018 fand dazu eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist am 19.5.2018 um ca. 05:26 Uhr mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen GR-... vom Parkplatz des Objekts x (welcher sich auf Seite der L-straße befindet) auf die L-straße gefahren und dann stehen geblieben und eingeschlafen. Der Alkoholgehalt der Atemluft des Bf hat 0,66 mg/l betragen.

2. Beweiswürdigung:

Die einzige strittige Frage im Beschwerdeverfahren ist, ob der Bf sein Fahrzeug in Betrieb genommen bzw. gelenkt hat oder nicht. Der Bf bestreitet dies, die erkennende Richterin kommt jedoch in Würdigung folgender Umstände zu einem anderen Ergebnis:

Der Bf selbst und auch der Zeuge P, der gemeinsam mit dem Bf zur Geburtstagsfeier gefahren ist, geben an, dass der Bf sein Fahrzeug am Parkplatz in der L-straße (welcher sich offensichtlich seitwärts des Objekts x befindet)

gegenüber dem Gebäude mit der Anschrift L-straße 19, wo die Geburtstagsfeier stattgefunden hat, geparkt hat. Der Zeuge gibt an, dass er und ein paar andere Freunde den Bf sodann in betrunkenem Zustand in das parkende Auto gesetzt haben und den Schlüssel am Rücksitz unter einer Jacke versteckt haben. Das Auto befand sich daher zu diesem Zeitpunkt noch immer in jener Position, in der der Bf das Auto beim Eintreffen zur Geburtstagsfeier geparkt hat. Als die Polizei eintraf, befand sich das Auto samt dem schlafenden Bf jedoch nicht mehr in dieser ursprünglichen Position in der Parklücke, sondern derart auf der L-straße stehend, dass das Fahrzeug größtenteils auf der Fahrbahn stand und sich die beiden linken Reifen noch teilweise am Parkplatz bzw. am Gehsteig befanden (Zeugenaussage RI B). Wenn der Bf zu dieser Parkposition meint, er habe schlampig geparkt, so ist dies nicht glaubwürdig und nachvollziehbar und als Schutzbehauptung zu werten. Es macht nämlich einen Unterschied, ob jemand nicht parallel und mittig in einer Parklücke (die im 90-Grad-Winkel zur Fahrbahn positioniert ist) parkt, oder aber gar nicht mehr in der Parklücke, sondern parallel zur Fahrbahn (also um 90 Grad gedreht zur Parklücke) teils auf dieser, teils auf dem Parkplatz bzw. Gehsteig steht. In diesem Fall kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass schlampig geparkt wurde. Faktum ist daher, dass sich das Auto im Zeitpunkt der Amtshandlung nicht mehr in der ursprünglichen Parkposition in der Parklücke, sondern ein paar Meter Richtung Fahrbahn, nämlich parallel zur L-straße, befand. Dass weder die Polizisten beim Eintreffen am Tatort noch der betrunkene Bf selbst die Fahrzeugschlüssel finden konnten, ist insofern nicht von Ergebnisrelevanz, weil das Fahrzeug schließlich nicht von selbst die Position verändert. Darüber hinaus hat der Bf bei seiner Befragung im Zuge der Amtshandlung auch gesagt, dass er vermutlich die zwei, drei Meter vom Parkplatz vor dem Gebäude auf die L-straße gefahren sei. Dass er sich nicht mehr genau erinnern konnte, war wohl seiner Trunkenheit geschuldet. Alles in allem stellt sich die Situation für die erkennende Richterin daher dergestalt dar, dass der Bf in betrunkenem Zustand sein Fahrzeug in Betrieb genommen und auch zwei, drei Meter von der Parklücke auf die Fahrbahn gelenkt hat, dann jedoch wohl zur Kenntnis nehmen musste, dass er zu betrunken war und wieder einschlief.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 5 Abs. 1 StVO darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt

Gemäß § 99 Abs. 1a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug

lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

2. Aufgrund des Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf am 19.5.2018 einen PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand (0,66 mg/l der Atemluft) in Betrieb nahm bzw. lenkte. Der Bf hat damit das objektive Tatbild des §§ 99 Abs. 1a iVm 5 Abs. 1 StVO erfüllt. Da der Bf im Verfahren auch nicht glaubhaft machte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe, hat der Bf sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

3.2. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.4. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4.1. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 5.900 Euro. Die gesetzliche Mindeststrafe beträgt 1.200 Euro. Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen vorgesehen.

4.2. Die belangte Behörde hat unter Berücksichtigung des erheblichen Unrechtsgehalts der Tat, dem Nichtvorliegen des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und des Nichtvorliegens von Erschwerungsgründen sowie unter Berücksichtigung der angenommenen Einkommenssituation des Bf die im Gesetz vorgesehene Mindeststrafe verhängt und eine Anwendung des § 20 VStG aus mehreren Gründen ausgeschlossen. Das

Landesverwaltungsgericht sieht sich angesichts der Umstände und dem Fehlen eines diesbezüglichen Vorbringens des Bf nicht veranlasst, der Strafbemessung der belangten Behörde entgegen zu treten.

5. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Verfahren keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären waren.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter